

## **Satzung**

### **für den Förderverein der Grundschule Willicher Heide e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Willicher Heide e.V.“

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Willich.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr im Sinne des § 2 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes NRW bzw. dessen Nachfolgebestimmung.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, insbesondere durch
- a) Förderung des Verständnisses und Weckung des Interesses für die Belange der Schule Willicher Heide,
  - b) Unterstützung bedürftiger bzw. förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler,
  - c) Bereitstellung von Mitteln für die Freiarbeit, für die Ausgestaltung der Einrichtung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
  - d) Förderung der Elternarbeit und
  - e) Unterstützung des Betreuungsangebotes „Schule von 8 bis 13 Uhr“.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- 
- (3) Aus den Mitteln der Vereinskasse dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung der Schulträger oder eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle die Kosten nicht oder nur teilweise übernehmen.
  - (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt, der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, oder
  - c) Ausschluss.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene bzw. die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## § 4

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt und beruft die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.
- (4) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, sie wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

- (7) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:
- a. Erste/r Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer
  - d. mindestens zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen
- (2) Die Wahl des Vorstandes gilt jeweils für zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Zahl werden der/die Vorsitzende, ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin und ein Beisitzer / eine Beisitzerin gewählt, in den Jahren mit ungerader Zahl der/die stellvertretende Vorsitzende und ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin und weitere Beisitzer / Beisitzerinnen.
- (3) In den Vorstand muss mindestens je ein Mitglied aus der aktiven Elternschaft gewählt werden. Dem Vorstand dürfen keine Beschäftigten des Fördervereins angehören.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bleibt auch nach Ablauf der 2 Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie die beiden Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

- 
- (6) Die gewählten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter. Dies schließt eine vorzeitige Neuwahl nicht aus.
  - (7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
  - (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

## **§ 7**

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann nach seinem/ihren Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Schulleitung der Grundschule Willicher Heide ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

## § 9

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen mit der Auflage an die Grundschule Willicher Heide, es entsprechend dem in dieser Satzung beschriebenen Vereinszweck zu verwenden.